Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hasloch



Nr.16/2025 vom 30.10.2025

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat Hasloch in seiner Sitzung am 16.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) beschlossen:

§ 1 Änderungsvorschrift

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
- 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
- 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
- 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.
- 9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 bis 9 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hasloch, den 30.10.2025

gez.

Haarmann Erster Bürgermeister



Angeschlagen und im Internet veröffentlicht unter <u>www.hasloch.de</u> am 30.10.2025

Angeschlagen am: Abzunehmen am: Abgenommen am: 30.10.2025 21.11.2025